

# Meldung erstatten

**Neue Meldepflichten** | Ab 2025 gelten neue Meldepflichten für elektronische Kassensysteme. Die Vorgaben sind Teil der Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Eine Einordnung durch die Kanzlei RAW.



Foto: adobeStock/Peter Atkins

**Elektronische und computergestützte Kassensysteme sind auf jeden Fall meldepflichtig.**

**G**anze acht Jahre nach Bekanntgabe des eigentlichen Gesetzes tritt zum 01.01.2025 die digitale Meldepflicht für bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) in Kraft. Geregelt ist sie in § 146a Abs. 4 AO i. V. m. der sog. Kassensicherheitsverordnung und verpflichtet denjenigen, der „aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (...) erfasst“, bestimmte Daten digital an das Finanzamt zu melden.

Die Mitteilung eines eAS an das Finanzamt hat grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des eAS zu erfolgen. Zunächst gibt der Gesetzgeber noch eine

gewisse Kulanz. Für eAS, die vor dem 01.07.2025 angeschafft oder außer Betrieb genommen werden, gilt eine Übergangsregelung. In diesen Fällen hat die Meldung bis 31.07.2025 zu erfolgen. eAS, die nach dem 01.07.2025 angeschafft werden, müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung/Besitzübernahme gemeldet werden. Dies gilt auch für eAS, die ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen werden.

Folgende Daten sind dem Finanzamt digital zu melden:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten eAS,

- Anzahl der verwendeten eAS,
- Seriennummer des verwendeten eAS,
- Datum der Anschaffung des verwendeten eAS,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten eAS.

Die Meldung hat grundsätzlich der Steuerpflichtige, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vorzunehmen.

## Anschaffung zählt, nicht Nutzung

Meldepflichtig ist jede Anschaffung, wofür bereits jeder Besitz ausreicht. Notwendig ist die Nutzung des eAS nicht. Gemietete, geleaste oder kurzfristig geliehene eAS fallen ebenso unter die Meldepflicht. Die Meldepflicht und Zuordnung des eAS zum Betrieb umfassen damit sämtliche eAS, die in einem Betrieb vorgehalten werden.

## „Außerbetriebnahme“

Die Außerbetriebnahme setzt nach dem Willen des Gesetzgebers voraus, dass das eAS nicht mehr verwendet und auch nicht mehr im Betrieb vorgehalten wird. Was mit „Vorhalten im Betrieb“ gemeint ist, wird nicht definiert. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch lässt sich vermuten, dass das eAS nicht physisch im Betrieb vorhanden sein darf. Um sich hier keinen unnötigen Risiken auszusetzen, sollte entweder das eAS nach dessen Abmeldung vom Betriebsgelände entfernt werden oder die Abmeldung so lange nicht angezeigt werden, wie das eAS sich auf dem Betriebsgelände befindet.

Einzig nicht von der Meldepflicht umfasst sind eAS, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und auch nicht mehr im Betrieb vorgehalten sind und zuvor auch noch nicht dem Finanzamt gemeldet wurden.

Eindeutig ist der Fall des Verlustes oder der Zerstörung des eAS zu beurteilen.

len. Da hier der Besitzverlust endgültig und unwiederbringlich erfolgt und damit die Nutzung ausgeschlossen ist, ist die Außerbetriebnahme zu melden.

## Meldepflichtige eAS

Was ein „elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist, hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. Gewöhnlicherweise ist ein „eAS“ die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnung erstellt. Damit entsteht erst durch die Verbindung von Software und Hardware ein meldepflichtiges eAS, was zu Verwirrung hinsichtlich des Anschaffungsdatums des Systems führen kann. Klar ist damit, dass eine offene analoge Kasse (Geldbüchse, Schuhkarton etc.) nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Zu den meldepflichtigen eAS zählen beispielhaft und nicht abschließend:

- elektronische/computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen
- Hotelsoftware mit Kassenfunktion
- Wegstreckenzähler
- EU-Taxameter
- Waagen mit integrierter Registrierkassenfunktion
- Tablet-/App-Kassensysteme (sog. softwarebasierte eAS)
- Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion
- Praxissoftware für Ärzte mit integriertem Kassensystem, mit dem man auch Zahlungen abwickeln kann

Charakteristischerweise dienen diese Systeme der Aufzeichnung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen des Verwenders. Dabei können mehrere Eingabegeräte einem eAS zugeordnet sein.

Die Meldung des jeweiligen eAS erfolgt über das ELSTER-Portal und kann dort auf drei unterschiedlichen Wegen erfolgen: Direkteingabe, Upload einer XML-Datei oder Datenfernübertragung. Dagegen gelten beispielhaft folgende Systeme nicht als eAS im Sinne von § 146a AO:

- Kassen-/Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung
- Ladepunkte für E-Autos
- elektronische Buchhaltung
- Waren-/Dienstleistungsautomaten
- Geld- und Warenspielgeräte

## Meldung je Betriebsstätte

Eine Meldung muss für jede feste Betriebsstätte erfolgen, die im Rahmen des Unternehmens unterhalten wird. Nach Ansicht des BFH ist jedoch nicht jede Geschäftseinrichtung oder Anlage zugleich auch eine Betriebseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes. Eine Betriebsstätte erfordert die Erfüllung örtlicher, zeitlicher und rechtlicher Kriterien. In örtlicher und zeitlicher Hinsicht hat eine Geschäftseinrichtung oder Anlage einen Bezug zu einem bestimmten Teil eines Grundstücks von gewisser Dauer aufzuweisen, um als Betriebsstätte zu gelten. Sie darf also nicht nur vorübergehend bestehen. Darüber hinaus muss eine Betriebsstätte der dauerhaften Verfügungsmacht des „Haupt“-Unternehmens unterliegen.

Eine flexible Verkaufsstelle, z.B. ein Verkaufsstand auf dem Christkindlmarkt, erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen und ist damit nicht meldepflichtig.

Betreibt der Unternehmer mehrere Betriebsstätten, für welche er nur ein eAS verwendet, ist die Mitteilung für diejenige Betriebsstätte vorzunehmen, an welcher sie vorwiegend eingesetzt wird. Im Zweifel sollte die Betriebsstätte der Geschäftsleitung gemeldet werden.

Verwendet der Unternehmer in einer Betriebsstätte eAS unterschiedlicher Hersteller, müssen alle Systeme in der Mitteilung zu dieser Betriebsstätte enthalten sein.

## Zusätzlicher Schutz

Die verwendeten eAS sind zusätzlich mittels einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Anforderungen an die TSE legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) fest. Das Sicherheitsmodul erzeugt folgende Protokolldaten:

- Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung (auch bei Vorgangsabbruch),
- eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
- Prüfwert,
- Seriennummer der TSE,
- Signaturzähler.

Die TSE protokolliert die einzelnen Vorgänge und dient als einheitliche digitale Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen. Ausfallzeiten und -grund einer TSE sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.6). Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen. Der Unternehmer hat unverzüglich die Ausfallursache zu beheben und Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen und sicherzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes schnellstmöglich wieder eingehalten werden.

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
www.raw-partner.de

## Kommentar

Digitale Kassensysteme beobachtet die Finanzverwaltung längst genau. Beschlossen wurde die Meldepflicht im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Die Meldepflicht ergänzt die bereits bestehenden Vorkehrungen der Einzelaufzeichnungspflicht, der Pflicht, eAS durch technische Sicherheitseinrichtungen zu schützen, sowie die Belegausgabepflicht, um die Manipulation von Kassensystemen in der Bargeldbranche zu bekämpfen. eAS müssen dafür über zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen verfügen. Diese protokollieren die maßgeblichen Daten, sodass für jede Transaktion eine Transaktionsnummer vergeben wird, um Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar zu machen. Letztlich dienen all diese Maßnahmen dem Kampf gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung.



Foto: RAW

Maximilian Appelt  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
www.raw-partner.de